

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1970

Nummer 67

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	1. 6. 1970	Verordnung über die Ausgestaltung, Aufbewahrung, Ausgabe, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 5 Abs. 4 Lernmittelfreiheitsgesetz	526

223

Verordnung**über die Ausgestaltung, Aufbewahrung, Ausgabe, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 5 Abs. 4 Lernmittelfreiheitsgesetz****Vom 1. Juni 1970**

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 263), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1**Herstellung und Aufbewahrung****Anlage**

Die Gutscheinvordrucke werden nach dem als Anlage beigefügten Muster hergestellt. Die Leiter der Schulen nach § 2 LFG bestellen die Gutscheinvordrucke beim Hersteller. Sie sind zahlmäßig nachzuweisen und unter Verschluß aufzubewahren.

§ 2
Ausgabe

(1) Der Schulleiter gibt die Gutscheinvordrucke an die Lehrer seiner Schule gegen Empfangsbestätigung weiter.

(2) Die Gutscheinvordrucke sind unter Anleitung des Klassenlehrers auszufüllen. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheinvordrucke sind vom Klassenlehrer zu unterzeichnen und mit dem Schulsiegel zu versehen.

(3) Die Gutscheine sind, sofern sie den anspruchsbe rechtigten Schülern nicht sofort ausgehändigt werden, unter Verschluß aufzubewahren.

(4) Die ausgegebenen Gutscheine sind listenmäßig nachzuweisen.

(5) Gutscheinvordrucke, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sind, müssen dem Schulleiter zurückge geben werden; sie sind unbrauchbar zu machen und nach Abschluß des Rechnungsjahres zwölf Monate unter Verschluß aufzubewahren.

§ 3
Einlösung

(1) Die Schüler kaufen gegen Hingabe des Gutscheins bei den Buchhändlern oder den sonstigen gewerbsmäßi-

gen Verkäufern von Schulbüchern (Verkäufer) die vom Lehrer angegebenen Schulbücher.

(2) Der Gutschein ist nicht übertragbar. Er verliert seine Gültigkeit drei Monate nach Ausstellung, wenn er nicht innerhalb dieses Zeitraumes bei einem Verkäufer gemäß Abs. 1 eingelöst wird.

§ 4
Ungültige Gutscheine

(1) Für einen ungültigen Gutschein kann ein neuer Gutschein nur ausgestellt werden, nachdem der ungültige Gutschein dem zuständigen Schulleiter zurückgegeben worden ist.

(2) Ungültige Gutscheine sind unbrauchbar zu machen und nach Abschluß des Rechnungsjahres zwölf Monate unter Verschluß aufzubewahren.

§ 5
Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Gutscheine übernimmt die Abrechnungsstelle für Lernmittel im Lande Nordrhein-Westfalen GmbH in Düsseldorf.

(2) Der Verkäufer kann auf Grund des Gutscheins einen Anspruch zu Lasten des Kostenträgers nach § 1 Abs. 1 LFG nur geltend machen, wenn er Schulbücher vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 an den im Gutschein genannten Schüler ausgeliefert hat.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Die Verordnungen vom 7. August 1967 (GV. NW. S. 140) und vom 30. April 1969 (GV. NW. S. 279) treten mit Ablauf des 31. Mai 1970 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1970

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
H o l t h o f f

Schuljahr	GUTSCHEIN	Nummernfeld
<p>Der Schüler _____ <small>(Name des Schülers)</small></p> <hr style="border-top: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <p style="text-align: center;">(Anschrift)</p>		<hr style="border-top: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <p style="text-align: center;">(Klasse)</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> <p>Betrag _____ DM</p> <p>in Worten: _____ Deutsche Mark</p> </div>		
<p>Ist berechtigt, gegen diesen Gutschein bei den Buchhändlern oder den sonstigen Verkäufern von Schulbüchern, die Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) betreiben, für den obengenannten Betrag Schulbücher zu Lasten des Kostenträgers gemäß § 1 Abs. 1 des Lernmitteelfreiheitsgesetzes zu erwerben.</p>		
 Siegel der Schule	<p>Für die Richtigkeit:</p> <p>(Unterschrift des Klassent Lehrers) (Tag der Ausfertigung)</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> <p>Geliefert am: _____</p> <p>(Stempel des Verkäufers)</p> </div>
<p>Der Gutschein verliert drei Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit, wenn er nicht innerhalb dieses Zeitraumes bei einem Verkäufer eingelöst wird. Der Gutschein ist nicht übertragbar. In Verlust geratene Gutscheine werden nicht ersetzt.</p> <p>Nachdruck verboten</p>		

(Rückseite)

Bedingungen für die Buchhändler oder sonstigen Verkäufer von Schulbüchern, die Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. 8. 1957 (BGBl. I S. 1121) betreiben.

Der Verkäufer erkennt die nachstehend aufgeführten Bedingungen an und verpflichtet sich

1. den Gutschein nur mit der
Abrechnungsstelle für Lernmittel
im Lande Nordrhein-Westfalen GmbH.
4 Düsseldorf, Kaiserstraße 42 a,
abzurechnen;
2. die der Abrechnungsstelle durch das Abrechnungsverfahren entstehenden Kosten anteilmäßig zu tragen;
3. für die Abrechnung ausschließlich Formulare zu benutzen, die von der Abrechnungsstelle ausgegeben werden;
4. die Abrechnung nach den von der Abrechnungsstelle im Einvernehmen mit dem Kultusminister erlassenen Bestimmungen vorzunehmen, die ihm von der Abrechnungsstelle bekanntgegeben werden;
5. auf Grund des Gutscheins einen Anspruch nur geltend zu machen, wenn er Schulbücher im Werte des Gutscheins dem im Gutschein benannten Schüler ausgeliefert hat;
6. die Forderung auf Grund des Gutscheins nicht an Dritte abzutreten;
7. die angenommenen Gutscheine mit den Abrechnungen jeweils nach Schulträgern und Schulen sowie Beträgen geordnet der Abrechnungsstelle zu übersenden;
8. die Schulbücher zu den in den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher enthaltenen und verbindlichen Einzelpreisen zu liefern;
9. gegen den Gutschein keine anderen als Schulbücher zu liefern; handelt der Verkäufer diesem Verbot zuwider, so hat er keinen Anspruch auf Grund des Gutscheins;
10. Gutscheine, die vom Tage der Ausfertigung an gerechnet nach Ablauf von drei Monaten vorgelegt werden, nicht einzulösen;
11. für nicht vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Gutscheine keine Schulbücher auszuliefern.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.